

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 2006 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, den im beiliegenden Personendossier, bezeichnet mit "Siegfried Gerstl", enthaltenen Sonderdruck eines Zeitungsartikels SA 2866 "Die Mähmaschine in Österreich: Skizzen zur Geschichte der landwirtschaftlichen Geräte" von Siegfried Gerstl – Wien, 1900, aus dem Technischen Museum Wien mit Österreichischer Mediathek an die Erben nach Siegfried Gerstl auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Siegfried Gerstl war Kommerzialrat und handelsgerichtlich beeideter Sachverständiger für landwirtschaftliche Maschinen. Wegen seiner Abstammung wurde er verfolgt und starb am 23. September 1938.

Am 4. August 1938 bot Kommerzialrat Gerstl dem Technischen Museum brieflich seine Büchersammlung, Zeitschriften älteren Jahrgangs sowie Glasbilder (ca. 150 Stück) als Geschenk an. Dazu führte er aus: "Da ich als Jude möglicherweise gezwungen sein werde, meine Heimat zu verlassen und oben genannte Bücher usw. nicht mitnehmen kann, so erlaube ich mir die Anfrage, ob Sie geneigt sind, im Falle ich auswandern müsste, diese zu übernehmen, kostenlos." Am 6. August 1938 teilte der Direktor des Technischen Museums Gerstl mit, dass das Technische Museum gerne bereit sei, die ihm zugedachten Bücher und Glasbilder zu übernehmen. Am 9. August 1938 übersandte Siegfried Gerstl dem Technischen Museum den gegenständlichen Sonderdruck seines Artikels "Die Mähmaschine in Österreich". Das Technische Museum bestätigte am 10. August 1938 mit Dankschreiben den Erhalt des Sonderdruckes. Am 22.9.1938 teilte Siegfried Gerstl dem Technischen Museum mit, dass 200 Glasbilder mit den dazugehörigen Negativplatten, sowie insgesamt noch mehr als 500 Bücher zur Abholung für Ihr Museum vorbereitet seien. Die Abholung dieser Objekte scheiterte vermutlich daran, dass Gerstl, wie oben ausgeführt, bereits am 23. September 1938, einen Tag nachdem er das Technische Museum brieflich aufgefordert hatte, die fraglichen Objekte abzuholen, verstarb. Tatsächlich sind außer dem gegenständlichen Sonderdruck keine anderen Titel aus der Bibliothek Gerstls im Technischen Museum feststellbar.

Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes kann kein Zweifel daran bestehen, dass diese Schenkung ein Rechtsgeschäft war, das zufolge § 1 des BG vom 15. Mai 1946, BGBl. 106, nichtig war. Nach § 2 Abs. 1 des dritten Rückstellungsgesetzes liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre. Die Rechtsprechung der Rückstellungskommission hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass der in Rede stehende Sonderdruck rückzustellen gewesen wäre.

Ein Rückstellungsantrag wurde allerdings, soweit ersichtlich, nicht gestellt, die gegebene Nichtigkeit der Schenkung nicht geltend gemacht. In Folge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem dritten Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an dem Sonderdruck erlangt. Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung wurde vom Beirat aber auch das gegenständliche Druckwerk unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 28. Juni 2006

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: